

# Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL9

HS 2021

# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Welche der folgenden Aussagen ist bzw. sind richtig?

- a) Alle Rechtsgrundlagen werden von der Legislative erlassen.
- b) Rechtsverordnungen müssen in der Gesetzessammlung publiziert werden, um für die Privaten rechtswirksam zu sein.
- c) Nur Verwaltungsverordnungen, welche in der offiziellen Gesetzessammlung publiziert worden sind, können von Privaten angefochten werden.
- d) Eine Verordnung der Exekutive muss immer auf einer expliziten Ermächtigung in einem Gesetz beruhen.



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob eine Norm zum öffentlichen Recht oder zum Privatrecht gehört?

- a) Vorliegen eines Subordinationsverhältnisses.
- b) Beteiligung des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft an einem Rechtsverhältnis.
- c) Zwingender Charakter der fraglichen Norm.
- d) Formelle Zuordnung des Erlasses, aus dem die Norm stammt, zum öffentlichen Recht oder Privatrecht.
- e) Wahrnehmung von öffentlichen Interessen und öffentlichen Aufgaben.
- f) Art der Sanktion bei einem Verstoß gegen die Norm.



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Bei welchem oder welchen der folgenden Fälle liegt eine unechte Rückwirkung vor?

- a) Ein noch nicht in Kraft gesetzter Erlass wird unter Vorbehalt seines späteren Inkrafttretens angewendet.
- b) Neues, in Kraft stehendes Recht wird auf einen Sachverhalt angewendet, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat.
- c) Das geltende Recht wird bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts nicht mehr angewendet.
- d) Neues, in Kraft stehendes Recht wird auf zeitlich offene Dauersachverhalte angewendet.
- e) Neues, in Kraft stehendes Recht wird für die Zeit nach seinem Inkrafttreten angewendet, stellt aber auf Sachverhalte ab, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen.

# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Was sind Kriterien für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Norm?

- a) Bestimmtheit der Norm
- b) Intensität des Eingriffs
- c) Anzahl Absätze bzw. Umfang der Norm.
- d) Finanzielle Bedeutung
- e) Akzeptierbarkeit der Norm durch die Betroffenen.
- f) Erlass der Norm durch den Bund
- g) Anzahl Betroffenen



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Was bedeutet Ermessen im Verwaltungsrecht?

- a) Das Ermessen ist der Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörde.
- b) Das Ermessen ist die Kompetenz der Gerichte, den Sachverhalt frei festzustellen.
- c) Das Ermessen ist die Pflicht der staatlichen Organe, bei bestimmten Tatbeständen von sich aus tätig zu werden, auch wenn kein Antrag eines Bürgers vorliegt.



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Wozu dienen sowohl Ermessen als auch unbestimmte Rechtsbegriffe?

- a) Dem rechtsstaatlichen Prinzip.
- b) Der Einzelfallgerechtigkeit.
- c) Dem demokratischen Prinzip.
- d) Der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger.



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Wie muss bei der Kollision von verschiedenen öffentlichen Interessen vorgegangen werden?

- a) In einem solchen Fall muss auf eine staatliche Massnahme verzichtet werden.
- b) Zwischen den verschiedenen Interessen muss abgewogen werden.
- c) Das jüngere Interesse geht vor.
- d) Das Interesse des Bundes geht immer vor gegenüber kantonalen oder kommunalen Interessen.



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Wann ist eine Verwaltungsmaßnahme geeignet?

- a) Wenn sie das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erreicht.
- b) Wenn keine mildere Maßnahme das angestrebte Ziel erreichen kann.
- c) Wenn sie nicht auf rein fiskalischen Interessen beruht.



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Wer ist an den Grundsatz von Treu und Glauben gebunden?

- a) Nur der Bund; die Kantone sind insoweit souverän (Art. 3 BV).
- b) Gemeinwesen aller Stufen (Bund, Kantone und Gemeinden), Private nur im Verhältnis zu Gemeinwesen.
- c) Gemeinwesen aller Stufen (Bund, Kantone und Gemeinden) sowie Private im Verhältnis untereinander und zum Gemeinwesen.
- d) Nur Private; für Gemeinwesen gilt das Gesetzmässigkeitsprinzip.



# Repetitionsfragen §§ 1-10

---

Welche Voraussetzungen müssen neben dem Bestehen einer Vertrauensgrundlage grundsätzlich erfüllt sein, damit die Privaten in ihrem Vertrauen auf die Grundlage geschützt werden können?

- a) Kenntnis der Vertrauensgrundlage und Nichtkenntnis bzw. Nichterkennbarkeit derer Fehlerhaftigkeit.
- b) Zumutbare Abklärungen von den Privaten über die Richtigkeit des behördlichen Handelns.
- c) Es muss eine Verwaltungsbehörde gehandelt haben.
- d) Tätigkeit einer Disposition gestützt auf das Vertrauen.
- e) Überwiegung des Interesses am Vertrauensschutz über die entgegenstehenden öffentlichen Interessen.
- f) Das Verhalten der Behörde muss gesetzmässig sein.



# Anfechtung fehlerhafter Verfügungen im Rechtsmittelverfahren

---

§ 16



## Kurzformel

Welche Akte (1) welcher Instanz (2) können bei welcher Behörde (3) von wem (4) aus welchen Gründen (5) unter Beachtung welcher Formalien (6) angefochten werden? (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, N. 1042).

**1. Anfechtungsobjekt / Beschwerdeobjekt**

**2. Vorinstanz**

**3. Rechtsmittelinstanz / Beschwerdeinstanz**

**4. Legitimation / Beschwerdebefugnis**

**5. Beschwerdegründe / Rügen (u. Kognition)**

**6. Formalien (Form und Frist)**

# Änderung rechtskräftiger Verfügungen

---

§ 17





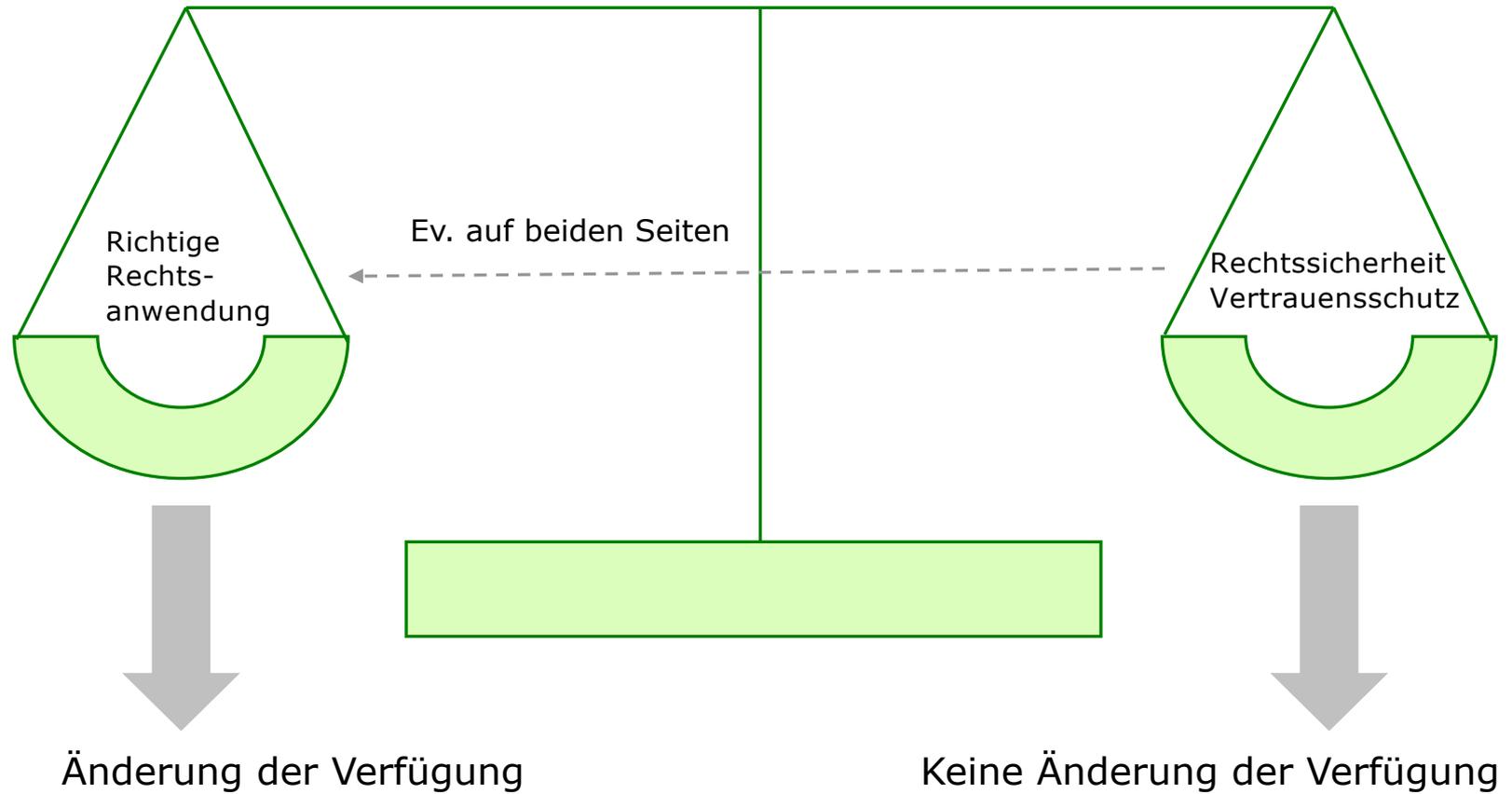
### Widerruf:

Änderung einer Verfügung durch die Behörde

### Wiedererwägung / Revision:

(Meist) formloser Rechtsbehelf / Rechtsmittel zur Änderung einer Verfügung

(Berichtigung von Kanzleifehlern / Erläuterung)



## Faustregeln und ihre Begründung

### **Gesetzliche Regelung**

⇒ Abwägungsentscheid durch Gesetzgeber

### **Wohlerworbenes Recht (keine Änderung)**

⇒ Qualifizierter (grundrechtlicher) Schutz

### **Eingehendes Ermittlungs- und Einspracheverfahren (keine Änderung)**

⇒ Rechtssicherheit

### **Ausübung der Befugnis (keine Änderung)**

⇒ Manifestierung des Vertrauens, qualifiziertes Interesse

### **Privatrechtsgestaltende Verfügung (keine Änderung)**

⇒ Qualifizierte Drittinteressen

### **Gerichtsentscheid (keine Änderung)**

⇒ Ursprüngliche Fehlerfreiheit wurde qualifiziert geprüft (Rechtssicherheit)

### **Unrichtige Angaben des Gesuchstellers (Änderung)**

⇒ Geringes Interesse an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

### Beurteilen Sie folgende Beispiele:

1. Bsp. auf Foliensatz zum § 10 → BGE 137 I 69 ff. (Klavierlehrer)
2. Nach Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkantenne stellt die Behörde fest, dass sie die massgebliche Strahlenbelastung versehentlich zu tief berechnet und deshalb die Bewilligung zu Unrecht erteilt hat.
3. Gemäss den Vorschriften einer Universität wird der Dokortitel verliehen für eine "gründliche wissenschaftliche Arbeit, die von einem selbständigen Urteil zeugt". Der jetzt als Anwalt tätige Dr. iur. X. hat den Titel vor zehn Jahren erworben, indem er eine fremdsprachige Dissertation übersetzte und mit wenigen Ergänzungen als Dissertation einreichte. Der ahnungslose Doktorvater bemerkte die zahlreichen (selbstverständlich nicht offengelegten) "Anleihen" nicht.
4. Das Bundesamt für Verkehr erlässt eine Verfügung für die Bewilligung eines regelmässigen Personentransports durch die Transportfirma X. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus der Gebühr gemäss Tarif von Fr. 500.00 und den Schreibgebühren von Fr. 58.00. Der Rechnungsbetrag lautet in der Summe: Fr. 58.50.

Wiedererwägung (nach der hier verwendeten Terminologie) und Revision (in der Hauptsache) zielen auf die Änderung einer rechtskräftigen Verfügung auf Antrag des Gesuchstellers hin.

	Revision	Wiedererwägung
<b>Grundlage</b>	Prozessgesetze	(Meist) ungeschriebener Rechtsgrundsatz
<b>Rechtsnatur</b>	Förmliches Rechtsmittel	Teilweise nur Rechtsbehelf
<b>Voraussetzungen</b>	Gemäss Prozessgesetzen, i.d.R. grober ursprünglicher Fehler	Ursprüngliche oder nachträgliche Fehlerhaftigkeit, ev. Wiedererwägungsanspruch*
<b>Bedeutung</b>	Relativ gering	Gross

\* Ein **Anspruch** auf Wiedererwägung besteht,

- wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder
- wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft macht, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich waren oder dazu keine Veranlassung bestand.

